

# Artenschutzprüfung Stufe II

## Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

### B-Plan Nr. 165 „Lange Heide“ in Erfstadt-Bliesheim



Bearbeiter:  
Dr. Andreas Skibbe  
Büro für Artenschutz und Avifaunistik

Aufgestellt im Juli 2015

41

**Dr. Andreas Skibbe**  
**Büro für Artenschutz und Avifaunistik**  
**Rösrather Str. 725**  
**51107 Köln**  
**0221 877801**  
**a.skibbe@nexgo.de**

**Köln, den 10.07.15**

**An:**  
**Stadt Erftstadt**  
**Holzdam 10**  
**50374 Erftstadt**

## Anlass und gesetzliche Grundlagen

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165, „Lange Heide“ ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung einer Wohnbaufläche im Osten von Erftstadt-Bliesheim.

Im Mai 2015 wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I durchgeführt (Skibbe 2015), die zum Ergebnis hatte, dass eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II) durchgeführt werden muss, da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erwartet wird und durch die Realisierung des Planes ein Auslösen der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Sätze 1-4 nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der hier vorliegenden ASP Stufe II werden vor allem die Brutvögel und die Knoblauchkröte begutachtet. Bei den Vögeln wurde eine Revierkartierung und bei der Knoblauchkröte eine Suche und Prüfung der Leichgewässer durchgeführt. Weitere Artengruppen werden über Zufallsfunde erfasst. Bei einem Vorkommen bzw. einer Erwartung von planungsrelevanten Arten und deren Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erarbeitet.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden: FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (zuletzt verändert im März 2010). In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

B-Plan Nr. 165 Erftstadt-Bliesheim „Lange Heide“ – Artenschutzrechtliche Stufe II

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffsverboten müssen Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffsverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Eine **Artenschutzprüfung (ASP)** soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung innerhalb der ASP Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Es werden vor allem die planungsrelevanten Arten begutachtet (Kiel 2005; 2010:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung>

[\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](#) 2015).

### Plangebiet

Die Beschreibung des **Plangebietes** bzw. des Bauvorhabens ist der Artenschutzprüfung Stufe I (Skibbe 2015) zu entnehmen. Die Lage der Fläche ist in Abb. 1 dargestellt.



**Abb. 1:** Luftbild des Planungsgebietes mit Angabe der vorhandenen Lebensraumtypen (Bildquelle: Bing Maps, 2012)

## Untersuchungsmethodik

Nach den Ergebnissen der ASP Stufe I sollen bei den **Untersuchungen** in erster Linie die planungsrelevanten Brutvögel und die Knoblauchkröte untersucht und begutachtet werden. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wird über Zufallsfund ermittelt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die nächste Umgebung. Durchführung der Untersuchungen: März - Juli 2015.

Folgende Untersuchungen wurden für die relevanten Arten durchgeführt:

### **Kartierung der Brutvögel**

Für die Brutvögel wurde eine Revierkartierung mit insgesamt sieben Erfassungen durchgeführt. Termine der Begehungen: 19.3., 27.4., 18.5., 16.6., 25.6. Nacht, 25.6., und 9.7.2015. Die meisten Erfassungen fanden in den Frühhmorgenstunden statt und dauerten 2-3 Stunden. Für die Wachtel wurde eine zusätzliche Nachtbegehung durchgeführt. Aufgrund der Anzahl und Termine der Begehungen wurden für die Anerkennung eines Reviers zwei Feststellungen in einem Revier gefordert (Südbeck *et al.* 2005), dabei wurden so genannte "Papierreviere" gebildet. Die Untersuchungsfläche umfasste das Plangebiet und deren nächste Umgebung. Die Umgebung war je nach Art unterschiedlich groß, da man z.B. den Mäusebussard auf 1.500 m noch erkennen kann aber die Feldlerche etwa nur 100 m weit hörbar ist. Aufwand: 7 x 2,5 Std. plus 3 Std. Auswertung = 20,5 Std.

### **Kartierung der Knoblauchkröte**

Bei der Knoblauchkröte sollten in erster Linie die Leichgewässer in der Umgebung von 200 m gesucht werden (LANUV Juni 2015). Bei einem Fund eines möglichen Leichgewässers sollten drei Untersuchungstermine stattfinden (LANUV Juni 2015).

1. Termin: - Verhören: Anzahl Rufer; Sichtbeobachtung: Adulti.
2. Termin: - Verhören: Anzahl Rufer; Sichtbeobachtung: Adulti, ggf. Laich/Larven
3. Termin: - Kescher: (späte) Larven/ggf. Jungtiere; Sichtbeobachtung: Adulti, ggf. Jungtiere.

### **Weitere relevante Arten**

#### Zufallsfunde

## Wirkfaktoren

Die Beschreibung der Wirkfaktoren ist der ASP Stufe I (Skibbe 2015) zu entnehmen. Die Beeinträchtigungen bestehen vor allem aus Inanspruchnahme der Lebensräume und Störung ggf. Tötung der Tiere wegen der Bauarbeiten und Rodungen.

## Ergebnisse der Untersuchungen

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Feldlerche (*Alauda arvensis*; RL-NRW: gefährdet): Bei der Revierkartierung wurden im Untersuchungsgebiet mindestens vier Reviere der Feldlerche festgestellt. Die Lage der sogenannten "Papierreviere" ist in Abb. 2 dargestellt. Zwei der Reviere liegen etwa zur Hälfte im Plangebiet. Besetzte Nester sind im Plangebiet zu erwarten.

Wachtel (*Coturnix coturnix*; RL-NRW: stark gefährdet): Bei den Erfassungen wurde im Juni einmal ein rufendes Männchen der Wachtel außerhalb des Plangebietes festgestellt. Die Lage der Beobachtung ist in Abb. 2 dargestellt. Sie befindet sich etwa 100 m vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der methodischen Vorgaben (Südbeck et al 2005) kann ein Revier der Wachtel nicht anerkannt werden, da bei sieben Begehungen mindestens zwei Feststellungen notwendig sind.

Mäusebussard (*Buteo buteo*; RL-NRW: ungefährdet): Ein Brutvorkommen des Mäusebussards ist ausgeschlossen, da geeignete Bäume im Plangebiet fehlen. Die Art wurde als Nahrungsgast vor allem in der Umgebung des Plangebietes festgestellt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*; RL-NRW: ungefährdet; Vorwarnliste): Ein Brutvorkommen des Turmfalken ist ausgeschlossen, da geeignete Habitats im Plangebiet fehlen. Die Art wurde als Nahrungsgast vor allem in der Umgebung des Plangebietes festgestellt.



Abb. 2: Lage der "Papierreviere" der Feldlerche (weise Kreise) und der Wachtelbeobachtung (Wa).

### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Von folgenden übrigen nicht planungsrelevanten Vogelarten wurde ein Vorkommen in den Brachen und in den Gehölz geprägten Randbereichen des Plangebietes (Grünflächen im Plangebiet, Privatgärten angrenzend an das Plangebiet) festgestellt:

- Amsel
- Buchfink
- Blaumeise
- Bluthänfling (RL-NRW: Vorwarnliste): 1-2 Reviere im Plangebiet oder am Rande.
- Elster
- Grünfink
- Hausperling (RL-NRW: Vorwarnliste): Mehrere Reviere am Rande des Plangebietes.
- Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Sommergoldhähnchen
- Wiesenschafstelze
- Zilpzalp.

**Amphibien**

Knoblauchkröte: (*Pelobates fuscus*; RL-NRW: von Aussterben bedroht): Im Umkreis von etwa 200 m wurden keine geeigneten Leichgewässer gefunden. Damit sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

**Beeinträchtigungen der relevanten Arten**

**Planungsrelevante Vogelarten**

Feldlerche: Bei der Feldlerche nimmt das Plangebiet die Hälfte von zwei Feldlerchenrevieren in Anspruch. Dabei werden beide Reviere (Fortpflanzungsstätten) teilweise beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten, da sie in der größeren Umgebung sehr groß und konstant ist. Bei den Bauarbeiten zur Brutzeit werden wahrscheinlich Nester mit Eiern bzw. Jungvögeln zerstört bzw. getötet.

Wachtel: Nach den Untersuchungen wurde kein Revier der Wachtel anerkannt. Dadurch können auch keine Beeinträchtigungen definiert werden. Die Art wurde in größerer Entfernung (100 m) zum Plangebiet festgestellt.

Mäusebussard: Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet, da kein Brutvorkommen vorhanden ist und das Plangebiet nur einen kleinen Teil des Nahrungsgebietes darstellt.

Turmfalke: Wie beim Mäusebussard.

**Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Bei den Bauarbeiten und Rodungen in den Brachen und in den Gehölz geprägten Randbereichen des Plangebietes könnten Nester mit Eiern oder Jungvögeln von folgenden Arten zerstört werden:

- Amsel
- Buchfink
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Elster
- Grünfink
- Hausperling
- Heckenbraunelle
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe

- Ringeltaube
- Zilpzalp.

Bei diesen landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

**Amphibien**

Knoblauchkröte: Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet, da es keine Leichgewässer gefunden wurden und damit ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.

**Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Wegen der beschriebenen prognostizierten Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme der Fläche und die Bauarbeiten werden folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert:

**Planungsrelevante Vogelarten**

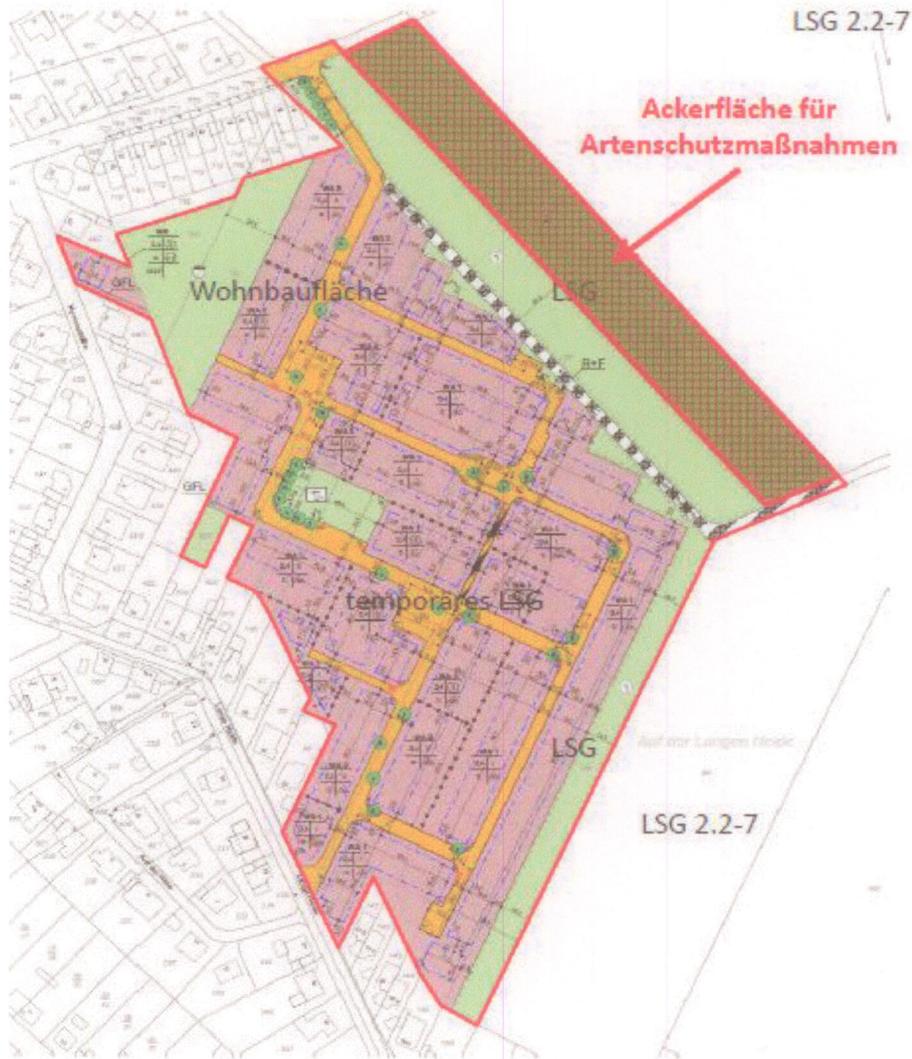
Feldlerche: Aufgrund der Beeinträchtigungen soll eine Ackerfläche in der nächsten Umgebung "felderchenfreundlich" bewirtschaftet werden. Eine solche Fläche ist in der Planung als Acker für Artenschutzmaßnahmen vorgesehen. Sie ist in Abb. 3 dargestellt. Es handelt sich um das Flurstück 160 mit insgesamt 17.475 m<sup>2</sup>, in der Flur 7 in der Gemarkung Bliesheim, von der 10.215 m<sup>2</sup> für einen „Artenschutzacker“ in Anspruch genommen werden. Der Acker soll für die Feldlerche entsprechend bewirtschaftet werden:

- Ansaat von Sommergetreide
- blanker Boden im März
- doppelter Abstand zwischen den Saatreihen.

Die Maßnahme gilt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und soll vor dem Baubeginn stattfinden.

Die Biostation Bonn / Rhein-Erft (Herr Dr. Arnold und Herr Dr. Schindler) bietet sich für das Management dieses "Artenschutzackers" an.

Die Ackerflächen sollen außerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden bzw. das Brüten der Feldlerche verhindert werden. Alternativ muss das Vorkommen der Feldlerchennester geprüft werden.



**Abb. 3:** Lage der Ackerflächen für die Ersatzmaßnahmen wegen der Feldlerche.

Wachtel: Da die Art nicht beeinträchtigt wird, sind keine Maßnahmen notwendig. Die vorgesehene Maßnahme für die Feldlerche kann sich auch auf die Wachtel positiv auswirken.

Mäusebussard: Da die Art nicht beeinträchtigt wird, sind keine Maßnahmen notwendig.

Turmfalke: Wie beim Mäusebussard.

### **Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Die geplanten Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung sollen auf den betroffenen Flächen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit stattfinden, da sonst Nester zerstört werden könnten. Geschieht dies während der Brutzeit, müssten die Nester vor den Bautätigkeiten gesucht und ggf. geschützt werden.

### **Amphibien**

Knoblauchkröte: Da die Art nicht beeinträchtigt wird, sind keine Maßnahmen notwendig.

### **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die von der Planung möglicherweise betroffenen Arten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

### **Anhang**

Für die Feldlerche wird ein "Art für Art Protokoll" erstellt.

## **Literatur**

KIEL E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANUV (2015): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/102328.pdf> (Knoblauchkröte) Juli 2015.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SKIBBE, A. (Büro für Artenschutz und Avifaunistik) (2015): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung): B-Plan Nr. 165 „Lange Heide“ in Erftstadt-Bliesheim.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 781 S.

SÜDMANN et al (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung. Charadrius 4/2008, S. 137-230.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Feldlerche (Alauda arvensis)**

<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen	3
			5206
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region		
<input type="checkbox"/> gelb	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei der Revierkartierung wurden im Untersuchungsgebiet mindestens vier Reviere (Fortpflanzungsstätten) der Feldlerche festgestellt. Zwei der Reviere liegen etwa zur Hälfte im Plangebiet. Besetzte Nester sind im Plangebiet zu erwarten. Durch die Planung werden beide Fortpflanzungsstätten teilweise beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten, da sie groß und konstant ist. Bei den Bearbeitungen zur Brutzeit werden wahrscheinlich Nester mit Eiern bzw. Jungvögeln zerstört bzw. getötet.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Die Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind auf der S. 10 in der ASP II beschrieben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die von der Planung möglicherweise betroffenen Arten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein